

Inkrafttreten: 27.04.2021  
Stand: 04.07.2024  
Auskunft bei: Geschäftsstelle der School  
for Continuing Education

## Weisung

### **Auszeichnung von Abschlussarbeiten im Master of Advanced Studies mit der Medaille der ETH Zürich**

*Die Rektorin,*

gestützt auf Art. 9 Abs. 2 der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003<sup>1</sup>,

*erlässt folgende Weisung:*

#### **1. Voraussetzungen für die Auszeichnung einer Abschlussarbeit im Master of Advanced Studies (MAS-Abschlussarbeit)**

Die Voraussetzungen für die Auszeichnung einer MAS-Abschlussarbeit mit der Medaille der ETH Zürich sind:

- MAS-Abschlussarbeit bewertet mit der Note 6.0;
- Schriftliche Begründung der Ausserordentlichkeit der MAS-Abschlussarbeit durch die Leiterin/den Leiter;
- Notendurchschnitt des MAS-Abschlusses (MAS-Abschlussnote) beträgt mindestens 5.5.

Zu beachten ist die zahlenmässige Plafonierung der Medaillen gemäss Pkt. 6.

#### **2. Antragstellung an die Rektorin/den Rektor**

Nach Beschlussfassung durch den jeweiligen Cluster<sup>2</sup> stellt die Geschäftsstelle der School for Continuing Education (GS SCE) der Rektorin/dem Rektor einen Antrag auf Verleihung der Medaille(n).

Der Antrag erfolgt einmal jährlich in einer Sammelmeldung und muss mindestens 8 Wochen vor der MAS-Feier oder der Verleihungszeremonie der Medaille eingereicht werden (vgl. Pkt. 7).

---

<sup>1</sup> RSETHZ 201.021

<sup>2</sup> Bei den Clustern handelt es sich um vier Themengebiete, denen die Weiterbildungsprogramme thematisch zugeordnet werden (Art. 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung der School for Continuing Education, RSETHZ 330.72).

Der Antrag enthält:

- Empfehlungsschreiben der Cluster;
- Datum der MAS-Feier oder der Verleihungszeremonie der Medaille;
- Kopie MAS-Zeugnis der Kandidatin/des Kandidaten;
- Titel der MAS-Abschlussarbeit (Kopie des Deckblattes der MAS-Abschlussarbeit);
- Schriftliche Begründung der Qualität der MAS-Abschlussarbeit durch die Leiterin/den Leiter der MAS-Abschlussarbeit;
- Adressen:
  - der Kandidatin/des Kandidaten,
  - der/des Programmdelegierten,
  - der Leiterin/des Leiters der MAS-Abschlussarbeit.

### **3. Entscheid**

Über den Antrag auf Verleihung der Medaille entscheidet die Rektorin/der Rektor.

### **4. Benachrichtigung**

Nach Genehmigung des Antrags benachrichtigt die GS SCE im Namen der Rektorin/des Rektors die Preisträgerin/den Preisträger schriftlich.

### **5. Zeitpunkt der Verleihung**

Die Übergabe der Urkunde und Medaille erfolgt durch die Prorektorin/den Prorektor Weiterbildung oder durch die GS SCE. Die Verleihung erfolgt entweder im Rahmen der MAS-Feier oder an einer dafür vorgesehenen Verleihungszeremonie der Medaille.

### **6. Mindestvergabe und zahlenmässige Plafonierung der Medaille der ETH Zürich**

Die langfristige Plafonierung der Anzahl verliehener Medaillen soll innerhalb der ETH Zürich sowie innerhalb des einzelnen Clusters 2,5% der MAS-Abschlüsse nicht übersteigen. Übersteigt die Zahl der nominierten Arbeiten diesen Plafond, muss der Cluster eine Selektion vornehmen. Massgebend für die definitive Nomination ist die Besonderheit der MAS-Abschlussarbeit.

Sollte die Anzahl Abschlüsse in einem Cluster zu tief sein, um eine Medaille zu verleihen, kann auf Antrag einer/eines Programmdelegierten eines Clusters an die Rektorin/den Rektor ausnahmsweise von der Plafonierung von 2,5% abgesehen werden und dennoch eine MAS-Abschlussarbeit zur Verleihung vorgeschlagen werden.

## 7. Termine und Ablauf

mindestens 8 Wochen vor der Master-Feier	Einreichung der Anträge durch die Clusterausschüsse an die GS SCE (z.Hd. der Rektorin/des Rektors).
↓	Die GS SCE: <ul style="list-style-type: none"> <li>– schickt die schriftliche Mitteilung der Rektorin/des Rektors an die Preisträgerin/den Preisträger;</li> <li>– erstellt die von der Rektorin/dem Rektor und von der Prorektorin/vom Prorektor Weiterbildung elektronisch unterzeichnete Urkunde für die Preisträgerin/den Preisträger.</li> </ul>
bis eine Woche vor der Master-Feier	Auf Antrag der GS SCE erstellt das Sekretariat der Leitung Akademische Dienste die Medaille für die Preisträgerin/den Preisträger und übergibt sie an die GS SCE.
bis zur Übergabe der Medaillen	Die GS SCE ist für die sichere Aufbewahrung der Urkunde und Medaille zuständig.
an der MAS-Feier oder der Verleihungszeremonie der Medaille	Die Prorektorin/der Prorektor Weiterbildung oder die GS SCE überreicht die Urkunde und die Medaille an die Preisträgerin/den Preisträger.  Sollte eine Preisträgerin/ein Preisträger nicht an der MAS-Feier oder der Verleihungszeremonie der Medaille teilnehmen können, verschickt die GS SCE die Urkunde und die Medaille per Einschreiben.

## 8. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 27. April 2021 in Kraft.